# Satzung der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Büchereien in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Maja Koops/ Ann-Christin Mehnert

# Blau = Anpassungen

• Auf Grund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBI. S.382) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) in seiner Sitzung am 20. März 2007 folgende Neufassung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Büchereien in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) beschlossen:

#### Präambel:

- "Die Büchereien sind öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Lüchow (Wendland). Sie erfüllen einen umfassenden Bildungs-, Kultur- und Informationsauftrag für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen. Mit ihren öffentlichen, allgemein zugänglichen Medienangeboten bieten die Büchereien eine aktuelle Informations- und Literaturversorgung für die schulische, berufliche und private Aus-, Fort- und Weiterbildung. Für die persönliche, kulturelle Orientierung und Lebensgestaltung ermöglichen sie ein lebenslanges Lernen.
- Die Büchereien bieten professionelle Hilfe bei der Vermittlung von Informationen aus gedruckten und elektronischen Quellen und tragen so zur Erfüllung des Grundrechts auf freien Informationszugang und Chancengleichheit bei. Durch ihr aktuelles und vielfältiges Medienangebot leisten sie einen Beitrag zur Förderung der Medienkompetenz und ermöglichen eine Orientierung in der Medienvielfalt.
- Sie sind Teil des internationalen Netzes der Informationsversorgung für alle Bürger."

Auf Grund der §§ 10 und 58 Abs. 1, Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576) in der Z. Zt. geltenden Fassung und der §§ 1,2,4, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBI. S. 41) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) in seiner Sitzung am folgende Neufassung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Büchereien in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) beschlossen:

#### Präambel:

- "Die Büchereien sind öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Lüchow (Wendland). Sie erfüllen einen umfassenden Bildungs-, Kultur- und Informationsauftrag für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen. Mit ihren öffentlichen, allgemein zugänglichen Medienangeboten bieten die Büchereien eine aktuelle Informations- und Literaturversorgung für die schulische, berufliche und private Aus-, Fort- und Weiterbildung. Für die persönliche, kulturelle Orientierung und Lebensgestaltung ermöglichen sie ein lebenslanges Lernen.
- Die Büchereien bieten professionelle Hilfe bei der Vermittlung von Informationen aus gedruckten und elektronischen Quellen und tragen so zur Erfüllung des Grundrechts auf freien Informationszugang und Chancengleichheit bei. Durch ihr aktuelles und vielfältiges Medienangebot leisten sie einen Beitrag zur Förderung der Medienkompetenz und ermöglichen eine Orientierung in der Medienvielfalt.
- Sie sind Teil des internationalen Netzes der Informationsversorgung für alle Bürger."

# Grün= Formulierungen, Rot= neu

#### § 1

• Die Bücherei mit ihren Außenstellen ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Lüchow (Wendland).

#### § 2

- Die Nutzung der verschiedenen Medien der Büchereien ist nur mit einem Leseausweis möglich.
- Zur Anmeldung ist der Personalausweis oder hilfsweise die Meldebescheinigung vorzulegen.
- Jugendliche unter 16 Jahren müssen ihre Anmeldung von den Eltern oder einer erziehungsberechtigten Person unterschreiben lassen.
- Jede Benutzerin und jeder Benutzer oder seine gesetzliche Vertreterin/sein gesetzlicher Vertreter verpflichtet sich, bei der Anmeldung durch Unterschrift die Bestimmung dieser Satzung anzuerkennen und einzuhalten. Gleichzeitig erklärt er sich damit Einverstanden das seine Daten werden elektronisch erfasst.
- Für die <u>Ausstellung sowie bei Verlust oder Beschädigung des</u> Leseausweises ist eine Gebühr von 3,00 € zu zahlen. Der Büchereiausweis wird in Form einer Plastikkarte ausgegeben.

#### ξ1

• Die Bücherei mit ihren Außenstellen ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Lüchow (Wendland).

#### ξ2

- Die Nutzung der verschiedenen Medien der Büchereien ist nur mit einem Leseausweis möglich.
- Zur Anmeldung ist ein gültiger Personalausweis, Reisepass oder eine Meldebescheinigung vorzulegen.
- Jugendliche unter 16 Jahren müssen ihre Anmeldung von den Eltern oder einer erziehungsberechtigten Person unterschreiben lassen. Diese verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren. Die Vorlage des gültigen Personalausweises oder Reisepasses der gesetzlichen Vertretung kann bei der Anmeldung verlangt werden.
- Jede Benutzerin und jeder Benutzer oder seine gesetzliche Vertreterin/sein gesetzlicher Vertreter verpflichtet sich, bei der Anmeldung durch Unterschrift die Bestimmung dieser Satzung anzuerkennen und einzuhalten. Gleichzeitig erklärt er sich damit Einverstanden dass seine Daten unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch erfasst werden.
- Juristische Personen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an.
- Der Leseausweis ist für die Dauer von zwölf oder drei Monaten vom Datum der Ausstellung an gültig.
- Für die Ausstellung sowie bei Verlust oder Beschädigung\_des Leseausweises ist eine Gebühr von 3,00 € zu zahlen. Der Büchereiausweis wird in Form einer Plastikkarte ausgegeben.

#### Rot = neu

# § 3

- Alle ausleihfähigen Medien sind für jede/n Benutzerin/Benutzer frei zugänglich und können von ihr/ihm selbst ausgesucht werden. Das Büchereipersonal erteilt Auskunft und berät auf Wunsch bei der Auswahl der Medien, soweit die Personalausstattung es zulässt.
- Die ausgewählten Medien sind dem Büchereipersonal zur Registrierung und Abrechnung vorzulegen.

#### § 4

 Die Benutzung der Büchereiräume wird durch gesonderte Hausordnung geregelt, die in den Räumen der Bücherei öffentlich aushängt.

#### δ3

- Alle ausleihfähigen Medien sind für jede/n Benutzerin/Benutzer frei zugänglich und können von ihr/ihm selbst ausgesucht werden. Das Büchereipersonal erteilt Auskunft und berät auf Wunsch bei der Auswahl der Medien, soweit die Personalausstattung es zulässt.
- Die ausgewählten Medien sind dem Büchereipersonal zur Registrierung und Abrechnung vorzulegen.
- Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet:
  - Für alle Buchungsvorgänge den Leseausweis vorzulegen
  - Den Leseausweis dem Büchereipersonal auf Verlangen zu zeigen
  - Medien fristgerecht und unaufgefordert zurückzubringen
  - Bei der Rückgabe der Medien auf ihre Entlastung zu warten

# § 4

• Die Benutzung der Büchereiräume wird durch gesonderte Hausordnung geregelt, die in den Räumen der Bücherei öffentlich aushängt.

# Rot = neu, Grau = streichen

## § 5

- Jede Benutzerin/Jeder Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sowie alle Einrichtungen der Bücherei im Interesse aller Leserinnen/Leser schonend zu behandeln. Für verloren gegangene, stark verunreinigte oder beschädigte Medien ist von der Benutzerin/von dem Benutzer, bei Minderjährigen von der gesetzlichen Vertreterin/dem gesetzlichen Vertreter der gegenwärtige Neupreis zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 3,00 € zu ersetzen. Die Medien sind Eigentum der Samtgemeinde Lüchow (Wendland).
- An allen Computern dürfen keinerlei Änderungen oder Manipulationen vorgenommen werden.

- Jede Benutzerin/Jeder Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sowie alle Einrichtungen der Bücherei im Interesse aller Leserinnen/Leser schonend zu behandeln. Für verloren gegangene, stark verunreinigte oder beschädigte Medien ist von der Benutzerin/von dem Benutzer, bei Minderjährigen von der gesetzlichen Vertreterin/dem gesetzlichen Vertreter der gegenwärtige Neupreis zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 3,00 € zu ersetzen. Die Medien sind Eigentum der Samtgemeinde Lüchow (Wendland).
- Bei entliehener Software haftet die Samtgemeinde nicht für Schaden, die an Hard- und Software (Viren, Manipulationen etc.) der Benutzerin oder dem Benutzer entstehen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für den Fall, dass Mitarbeiter der Samtgemeinde vorsätzlich die Software Schaden bringend verändert haben.

# Grau = streichen, Rot = neu, Grün= Formulierung

#### **§** 6

 Die Leihfrist der Bücher beträgt vier Wochen. Sie kann auf Antrag einmal um vier Wochen verlängert werden, wenn das Buch nicht vorbestellt ist. Die Leihfrist für Kassetten, CDs, oder CD-ROMs beträgt zwei Wochen und für Zeitschriften und Filme eine Woche, sie sind von der Verlängerung ausgeschlossen. Bei Überschreiten der Leihfrist sind von der Benutzerin/von dem Benutzer Versäumnisgebühren zu zahlen.

#### § 7

- Es werden Leihgebühren für das Ausleihen erhoben.
- Erwachsene und Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr zahlen für das Ausleihen von Unterhaltungs- und Sachbüchern sowie Zeitschriften und elektronischen Medien (ausgenommen Filme)
- a) für die Leihfrist 1,00 €
- b) für die verlängerte Leihfrist 1,00 €
- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zahlen für das Ausleihen von Unterhaltungs- und Sachbüchern sowie Zeitschriften und elektronischen Medien (ausgenommen Filme)
- a) für die Leihfrist 0,50 €
- b) für die verlängerte Leihfrist 0,50 €

#### § 6

- Die Leihfrist der Bücher beträgt vier Wochen.
- Die Leihfrist für Musik-CDs und Hörbücher beträgt zwei Wochen und für Zeitschriften und Filme eine Woche.
- Bei Überschreiten der Leihfrist sind von der Benutzerin/von dem Benutzer Versäumnisgebühren zu zahlen. Die Leihfrist kann zweimal Verlängert werden, sofern keine Vormerkung auf den Medien ist.
- Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Werden die vorgemerkten Medien innerhalb von vier Öffnungstagen nicht abgeholt, verfällt der Anspruch aus dieser Vormerkung.
- Es ist den Benutzerinnen und Benutzern nicht gestattet, Medien an Dritte zu verleihen

#### **§7**

• → entfällt

# Grau = streichen, Grün = Formulierung, Rot = neu

## § 8

- Für das Ausleihen von Filmen (Videos und DVD's) wird eine Gebühr von 1,00 € je Medium erhoben. Neue Filme werden ausschließlich aus dieser Gebühr finanziert.
- Für die Beschaffung von Medien im deutschen Leihverkehr werden die jeweils geltenden Gebühren für die Ausleihe und Porto erhoben.
- Die Gebühr für die Internetnutzung beträgt 0,50 € pro 10 Minuten.

## Vorher § 8 jetzt § 7

• Für das Ausleihen und die Verlängerung von Filmen (Videos und DVD's) wird eine Gebühr von 1,00 € je Medium erhoben. Neue Filme werden ausschließlich aus dieser Gebühr finanziert.

•

# Vorher § 9 jetzt § 8

- (Punkt 8 wurde geteilt, eigener § für dem deutschen Leihverkehr)
- Im Bestand der Samtgemeindebücherei nicht vorhandene Bücher können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Büchereien beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsprechenden Bücherei gelten zusätzlich.
- Jede getätigte Bestellung über den Leihverkehr, egal ob das Medium dann kommt oder nicht, kostet 1,50 €.

# Grau= streichen, Grün= Formulierung, Rot = neu

## § 9

- Die Gebühr für den Erwerb einer Jahreskarte beträgt
- Für Erwachsene und Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 14,00 €
- Für Kinder und Jugendliche, ab dem 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 8,00 €
- Für die Familienkarte (einschließlich Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr) 22,50 €
- Die Gebühren für den Erwerb eine Quartalkarte beträgt
- Für Erwachsene und Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 5,00 €
- Für Kinder und Jugendliche, ab dem 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 3,00 €
- Für die Inhaberin/den Inhaber einer Jahreskarte entfällt die Entrichtung der in § 7 festgesetzten Leihgebühr.

- Die Gebühr für den Erwerb einer Jahreskarte beträgt
  - Für Erwachsene und Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 14,00 €
  - Für Kinder und Jugendliche ab dem 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 8,00 €
- Kinder bis zum 6 Lebensjahr sind von der Jahresgebühr befreit
- Für die Familienkarte (einschließlich Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr) 22,50 €
  - Die Gebühren für Erwachsene und Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 5,00 €
  - Für Kinder und Jugendliche ab dem 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 3,00 €.

# § 10

 Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine Versäumnisgebühr pro Medium und angefangener Woche von 0,50 € erhoben. Bei Überschreitung der Leihfrist durch Besitzer von Kindereinzelkarten werden Versäumnisgebühren in Höhe von 0,25 € pro Medium und angefangener Woche erhoben.

# § 11

 Bei Überschreitung der Leihfrist erfolgt eine Mahnung. Für jede Mahnung sind 3,00 € zuzüglich der bis dahin entstandenen Versäumnisgebühren zu zahlen. Nach der zweiten Mahnung erfolgt der Einzug der Bücher und der bis dahin entstandenen Gebühren und Kosten durch die Vollstreckungsstelle der Samtgemeinde Lüchow (Wendland).

# § 10

- Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine Versäumnisgebühr pro Medium und angefangener Woche von 0,50 € erhoben.
- Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe sofort fällig.

# § 11

 Bei Überschreitung der Leihfrist erfolgt eine Mahnung. Für jede Mahnung sind 3,00 € zuzüglich der bis dahin entstandenen Versäumnisgebühren zu zahlen. Nach der zweiten Mahnung erfolgt der Einzug der Bücher und der bis dahin entstandenen Gebühren und Kosten durch die Vollstreckungsstelle der Samtgemeinde Lüchow (Wendland). Grau= streichen, Rot = neu

# § 12

 Das Büchereipersonal übt im Auftrage der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters das Hausrecht aus. Näheres regelt die Hausordnung.

## § 13

- Für die Anfertigung von Kopien aus dem Präsenzbestand der Bücherei der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) für den Schulunterricht oder ein Studium bzw. zur Vorbereitung der vorgenannten Ausbildung wird eine von der Verwaltungskostensatzung....
- Die Gebühr beträgt je angefangene kopierte oder gedruckte Seite 0,10 €.

## § 12

 Das Büchereipersonal übt im Auftrage der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters das Hausrecht aus. Näheres regelt die Hausordnung.

## • § 13

- Die aufgestellten Kopiergeräte und Drucker können gegen Gebühr in Anspruch genommen werden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes beachtet werden. Bei Verletzung des Urheberrechtes haftet die benutzende Person.
- Die Gebühr beträgt je angefangene kopierte oder gedruckte Seite 0,10 €. Farbkopien kosten pro angefangener Seite 0,50 €.
- An allen freizugänglichen Computern in der Bücherei dürfen keinerlei Änderungen oder Manipulationen vorgenommen werden.

# Grau= streichen, Rot = neu

#### § 14

 Die Benutzung des Internets in der Bücherei wird durch eine gesonderte Benutzungsordnung geregelt. Diese Benutzungsordnung ist von der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister zu erlassen.

- Die Internetnutzung in der Samtgemeindebücherei Lüchow (Wendland) ist kostenlos. Benutzerinnen und Benutzer, die das Internet nutzen wollen, müssen sich an der Ausleihtheke melden um Zugang bekommen.
- Es gelten die einschlägigen Schutzvorschriften im Straf-, Datenschutz- und Jugendschutzrecht. Deren Einhaltung wird automatisch durch spezielle Filtersoftware überwacht. Internetseiten mit menschenfeindlichen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, rechts- oder linksradikalen oder pornographischen Inhalten dürfen nicht aufgerufen, abgespeichert oder verbreitet werden.
- Das Herunterladen von Dateien passiert auf eignes Risiko.
- Die Samtgemeindebücherei übernimmt keine Haftung für Schäden, die den Benutzerinnen und Benutzern an Dateien, Datenträgern oder an Geräten entstehen.

# Grau= streichen, Rot = neu, Blau = Anpassungen

#### § 15

 Die Öffnungszeiten der Bücherei werden gesondert geregelt, wobei eine angemessene Öffnung in den Schulferien sicherzustellen ist.

#### § 16

- Diese Satzung tritt am 01.07.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der Samtgemeinden Clenze vom 30.11.1992 sowie die beiden Änderungssatzungen vom 19.06.1995 und 27.09.2002 und Lüchow vom 11. Dezember 2003 sowie die Änderungssatzung vom 01.01.2007 über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Büchereien außer Kraft.
- Lüchow (Wendland), 20.03.2007 Samtgemeinde Lüchow (Wendland)
- gez. Hubert Schwedland Der Samtgemeindebürgermeister

#### **§ 15**

- Die Öffnungszeiten der Bücherei werden gesondert geregelt.
- Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

- Diese Satzung tritt am 1.1.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) vom 20.3.2007 über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Büchereien in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) außer Kraft.
- · Der Samtgemeindebürgermeister